

Statuten STV Berg

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Sport- und Turnverein Berg (STV Berg) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Berg TG. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der STV Berg:

- bietet Personen aller Alters- und Fähigkeitsstufen Gelegenheit, sich sportlich zu betätigen, sowie die Möglichkeit der Teilnahme an Wettkämpfen und Vereinsanlässen
- fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten
- will der Gesundheit der ganzen Bevölkerung dienen
- pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist für die Durchführung von «Jugend+Sport» besorgt

3. Zugehörigkeit

Der STV Berg kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Der STV Berg ist Mitglied der folgenden Verbände:

- des Schweizerischen Turnverbandes (STV) sowie des Thurgauer Turnverbandes (TGTV).
- von swiss unhockey sowie des Thurgauer Unihockey Verbandes (TUV)
- von Swiss Volley sowie der Swiss Volley Region Nordostschweiz (RNVO)
- von Swiss Athletics sowie des Thurgauer Leichtathletikverbandes (TLAV)

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der übergeordneten Sportverbände sind für den STV Berg und dessen Mitglieder verbindlich.

4. Ethik

Der STV Berg setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der STV Berg anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der STV Berg unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe und Mitglieder anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

5. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen

- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Der STV Berg umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder**
... sind Personen ab dem Kalenderjahr, in dem sie 16 Jahre alt werden.
- Jugendmitglieder**
... sind Kinder und Jugendliche bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie 15 Jahre alt werden.
- Ehrenmitglieder aktiv**
... sind Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, und denen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.
- Ehrenmitglieder passiv**
... sind Ehrenmitglieder, welche die Angebote des Vereins nicht aktiv nutzen.
- Funktionärsmitglieder**
... sind Funktionärinnen und Funktionäre (wie Leiterinnen und Leiter, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter), welche die Angebote des Vereins nicht aktiv selbst nutzen. Altersbeschränkung analog Aktivmitglieder.
- Freimitglieder**
... Aktivmitglieder ohne Verpflichtungen. Es werden keine neuen Freimitglieder ernannt. Die bestehenden halten den Mitgliederstatus bei.
- Passivmitglieder**
... Personen, welche den Verein finanziell unterstützen. Sie bezahlen einen Mitgliederbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Die folgende Tabelle beschreibt die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitgliederkategorien.

	Nutzung des Angebots (Trainings)	Teilnahme an Anlässen	Bezahlung des Mitgliederbeitrages	Leisten von Helfereinsätzen	Stimmrecht
a)	ja	ja	ja, ausgenommen Vorstand / J+S Coach	ja	ja
b)	ja	ja (Jugend-anlässe)	ja (Jugendbeitrag)	ja (auch durch Elternvertretung)	nein
c)	ja	ja	nein	ja	ja
d)	nein	nein	nein	nein	ja
e)	nein	ja	nein	nein	ja
f)	ja	ja	nein	nein	ja
g)	nein	nein	ja	nein	nein

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Bei Eintritt ist der volle Mitgliederbeitrag für das angefangene Semester zu bezahlen. Ab dem Eintritt sind die vorgesehenen Helfereinsätze zu leisten.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

8. Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Semester ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

9. Busse und Ausschluss

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder dem Verein Schaden zufügen, können gebüsst oder durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Vereinsversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig. Für das angebrochene Semester ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

10. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

11. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Alle stimmberechtigten Mitglieder sind antragsberechtigt. Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlussrekurse
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

12. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat
- d) Jugend
- e) Riegenvertretungen

Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Ressorts definieren. Ämterkumulation ist möglich. Das Vizepräsidium wird innerhalb des Vorstands durch den Vorstand vergeben.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss ein Protokoll geführt werden.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstands hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstands, so orientiert diese Person die Präsidentin oder den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenkonflikt die Präsidentin oder den Präsidenten, so orientiert diese Person die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstands und weiterer Gremien des Vereins (z.B. Organisationskomitees) dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert CHF 50.- haben.

13. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren (als Revisionsstelle). Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

14. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten beziehungsweise der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

15. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

16. Archiv

Der Verein führt ein Archiv über seine wesentlichen Unterlagen, insbesondere Statuten, Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, Jahresberichte, Buchhaltungsunterlagen sowie weitere vereinsrelevante Dokumente.

Die Archivierung erfolgt in physischer oder elektronischer Form. Der Vorstand stellt sicher, dass die archivierten Unterlagen sorgfältig aufbewahrt und vor unbefugtem Zugriff geschützt werden.

17. Datenschutz

Der Verein erhebt, speichert und bearbeitet Personendaten seiner Mitglieder sowie weiterer betroffener Personen ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäss dem schweizerischen Datenschutzgesetz (DSG).

Bearbeitet werden insbesondere Personendaten, die für die Verfolgung des Vereinszwecks, die Mitgliederverwaltung, die Organisation von Anlässen, die Kommunikation sowie die Rechnungsführung erforderlich sind.

Die Personendaten können soweit notwendig an Verbände weitergegeben werden. Die Personendaten werden nicht an weitere Dritte weitergegeben, sofern keine gesetzliche Pflicht besteht oder die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Der Vorstand ist für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich und trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der Personendaten.

18. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation (gemeinnützige Organisation) in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

19. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 27.03.2026 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft. Soweit erforderlich, bleibt die Genehmigung bzw. Bestätigung durch die zuständigen übergeordneten Verbände vorbehalten.

Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Berg, 27.03.2026

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Reto Rezzonico

Daniel Hausammann